

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der XII. Zivilsenat des BGH hat am 15.4.2026 (XII ZB 415/25) Frühjahrssputz im Unterhaltsrecht gemacht und das **asymmetrische Wechselmodell** aufgeräumt.

Wer beim erweiterten Umgang eine Übernahme der von *Rubebauer, Dose* (FamRZ 2022, 1497) und *Borth* (FamRZ 2023, 405) entwickelten Konzepte erwartet hat, wird enttäuscht sein: Der BGH stellt fest, dass der Wortlaut des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB die **Verrechnung von Betreuungsanteilen mit Barunterhaltsanteilen** nicht zulässt.



Gudrun Lies-Benachib

Auch wenn das darin verankerte Prinzip „einer betreut, einer zahlt“ an ein veraltetes Rollenverständnis anknüpft, kann sich eine Auslegung nicht über den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen. Da hilft auch nicht, auf die **Rechtsprechung zum Naturalunterhalt** zu verweisen, denn die Berechnung des Bedarfs aus den beiderseitigen Elterneinkünften lässt nur eine Naturalobligation entstehen.

Der BGH kommt den Interessen von ausgedehnt mitbetreuenden Eltern anders entgegen und kombiniert dafür die nun ausdrücklich für den Umgangsmehraufwand reservierte **Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle** mit einer **zusätzlichen Kürzung des Unterhalts**. Letztere wird mit der Verköstigung des Kindes und der damit erfolgenden Erfüllung des Unterhaltsanspruchs im Umgangshaushalt begründet, die ohne konkrete Nachweise pauschal mit 10-15 % des Bedarfs beziffert werden kann. Die genaue Größenordnung dieser im Haushalt des Hauptbetreuenden entstehenden Ersparnis orientiert sich an der konkreten Aufenthaltsdauer. So erhält der hauptbetreuende Elternteil einen Unterhaltsbetrag für das Kind, der ausreicht, um die notwendigen Anschaffungen für das Kind zu erledigen. Die **Festlegung dieses „primary spenders“** sorgt ganz im Sinne des Kindeswohles dafür, dass der Streit ums Geld nicht zu einer Unterdeckung des kindlichen Sachbedarfs führt.

Gründlich kehrt der BGH außerdem das **Vertretungsrecht** durch (§ 1629 Abs. 2 S. 2 BGB): Es bleibt dabei, dass die „Obhut“ im Sinne des § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB auch dann besteht, wenn ein Betreuungsüberhang eher gering ist. Damit kann im asymmetrischen Wechselmodell weiterhin der Elternteil, bei dem sich das Kind etwas öfter aufhält, den Unterhalt für das Kind geltend machen. Nur wenn **wirklich paritätisch betreut** wird, brauchen verheiratete Eltern einen Ergänzungspfleger oder die Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB. Auf sie ist die für unverheiratete gemeinsam sorgeberechtigte Eltern geltende Rechtsprechung nicht übertragbar, wonach jeder für das Kind einen Unterhaltsanspruch, genauer die sogenannte Unterhaltsspitze, einklagen darf (*BGH, FamRZ 2024, 1093*, m. Anm. *Langeheine*). Denn das scheitert wiederum am klaren, auf Eheleute zugeschnittenen Gesetzeswortlaut (§ 1629 Abs. 2 S. 1 BGB i. V. mit § 1824 BGB).

Bei beiden Themen werden nun die Rufe danach laut werden, dass der Gesetzgeber nachwischen muss. Vielleicht kann man aber auch mit den verbliebenen Stäubchen leben. Denn bei der rechtspolitischen Forderung nach **finanzieller Entlastung des mitbetreuenden Elternteils** hinterlässt der BGH die Praxis besenrein.

Dr. Gudrun *Lies-Benachib*

Vors. Richterin am OLG

Schriftleiterin und Mitherausgeberin der FamRZ

Werbung



Deutsches Namensrecht

Kommentar

Von Andreas Botthof, Eva Kiehn und Christiane von Bary

Herausgegeben von Heinrich Bornhofen

Der Kommentar behandelt alle namensrechtlichen Aspekte und erläutert den Umgang und die Probleme, die sich aus der Reform des neuen Ehenamens- und Geburtsnamensrechts sowie des Internationalen Namensrechts ergeben.

› Jetzt bestellen

Verlag für Standesamtswesen GmbH

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Reform des Kind-

Erste Rückmeldun-

schaftsrechts auf dem Weg

Der Entwurf des BMJV enthält neue Regelungen zum Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht, stärkere Kinderrechte und Erleichterungen für nicht verheiratete Eltern.

[Mehr erfahren](#)

gen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

GREVIO würdigt Fortschritte, sieht aber weiteren Handlungsbedarf bei Datenlage, Prävention und Bund-Länder-Kooperation.

[Mehr erfahren](#)

Kinderschutz vor sexueller Gewalt: Deutschland international vorn

Laut dem Out of the Shadows Index 2026 von „Economist Impact“ schneidet Deutschland bei Hilfe für Betroffene und Justiz gut ab.

[Mehr erfahren](#)



FamRZ-Podcast: Ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht

In Folge 34 sprechen wir mit Prof. Dr. Angie *Schneider* und Prof. Dr. Volker *Lipp* über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht.

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Aussetzung eines Trennungsunterhaltsverfahrens und Delibationsverfahren in Italien

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH-Urteil v. 11.3.2026 – XII ZB 387/25*. Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

Abgrenzung Inobhutnahme von Aufenthaltbestimmung durch Amtspfleger

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *BayVGH v. 23.2.2026 – 12 CS 25.2053*. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Rüdiger *Ernst* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Rückführung eines Kindes nach möglichem Schütteltrauma

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Celle v. 27.1.2026 – 15 UF 37/25*. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Walter *Röchling* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.



FamRZ 2026, Heft 10

Aus dem Heft

Marina Wellenhofer: Neue Regelungen im Abstammungsrecht

Der Artikel stellt das zum 1.4.2026 in Kraft getretene *Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung* vor.

[Zum Artikel »](#)

Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes

Verlagsangebot

25. DFGT 2025

Lesen Sie die Ansprachen und Referate, Berichte und Ergebnisse der Arbeitskreise des 25. Deutschen Familiengerichtstags vom 17.9. bis 20.9.2025 in Bonn. Mit vielen aktuellen, strittigen Themen. Also alles, was den Familienrechtler interessiert.

[Jetzt bestellen »](#)



39,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand



Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Giese King GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).